

# GESCHÄFTS- REGLEMENT DER DELEGIERTEN- VERSAMMLUNG

*Dieses Reglement regelt die Verfahrensfragen und die Arbeitsweise der Delegiertenversammlung (DV) und beruht auf Art. 27 Abs. 6 der PBS-Statuten.*

## Art. 1 Einberufung und Vorbereitung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich oder auf Wunsch von 4 Kantonalverbänden oder einer Gruppe von Kantonalverbänden, die mindestens 20 % der Mitglieder vertreten, einberufen (Art. 26 Abs. 1 und 2 der PBS-Statuten).
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Kantonalverbände unter Angabe der Traktanden mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung (Art. 26 Abs. 3 der PBS-Statuten). Die Traktandenliste ist auch auf der Homepage zu veröffentlichen.
3. Jeder Kantonalverband kann Anträge und weitere Traktanden, die an der DV zur Behandlung kommen sollen, bis spätestens 90 Tage vor der DV dem Vorstand schriftlich einreichen (Art. 26 Abs. 3 der PBS-Statuten).
4. Der Vorstand sorgt für rechtzeitige, ausreichende schriftliche oder mündliche Informationen zu den einzelnen Traktanden (Art. 26 Abs. 4 der PBS-Statuten). Mindestens der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sowie die Verbandstrategie sind auch auf der Homepage zu veröffentlichen.
5. Zur Vermeidung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann der Vorstand den Kantonalverbänden Fragen, die in die Kompetenz der DV fallen, schriftlich vorlegen (Zirkularbeschluss). Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er die Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. (Art. 27 Abs. 4 der PBS-Statuten).

## Art. 2 Leitung

1. Die Präsidentin und der Präsident leiten nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson (Art. 27 Abs. 1 der PBS-Statuten).



2. Ausnahmsweise können die Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Ist er/sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergibt er/sie die Leitung einer neutralen Drittperson.
3. In durch dieses Geschäftsreglement nicht geregelten Situationen entscheiden der Präsident und die Präsidentin der PBS gemeinsam über das Vorgehen. Werden gegen ihr Vorgehen Einwendungen erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Art. 3 Ablauf**

1. Zu jedem Traktandum wird eine Diskussion eröffnet.
2. Notfalls kann die DV den Schluss der Diskussion mit einer abschliessenden Rednerliste beschliessen.
3. Zu den Traktanden können vor und an der DV von jedem Mitglied der DV Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden (Sachanträge). Der Vorstand kann ausnahmsweise festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt während der DV solche Sachanträge eingereicht werden können.
4. Wird ein Antrag betreffend Art und Weise der Behandlung eines Traktandums gestellt (Ordnungsantrag), so ist die inhaltliche Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages zu unterbrechen.
5. Das Protokoll ist den Mitgliedern der DV innerhalb von 60 Tagen zuzustellen oder elektronisch verfügbar zu machen.

### **Art. 4 Beschlussfassung**

1. Abstimmungen und Wahlen werden normalerweise offen durchgeführt. 20 stimmberechtigte Mitglieder der DV können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen (Art. 27 Abs. 3 der PBS-Statuten).
2. Für die Berechnung der notwendigen Mehrheit sind die abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht berücksichtigt (Art. 27 Abs. 2 der PBS-Statuten).
3. Wenn sich bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, findet auf Verlangen eines Mitgliedes der DV eine Bestätigungsabstimmung statt, um zu entscheiden, ob der Entscheid trotz der hohen Zahl von Enthaltungen gültig ist oder ob er zur nochmaligen Bearbeitung an den Vorstand bzw. an das zuständige vorbereitende Organ zurückgegeben wird.
4. Liegen zwei oder mehr zusätzliche Sachanträge zum gleichen Thema vor, so werden diese nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen fällt jeweils aus der Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jeweils nur für einen Antrag stimmen. Der verbleibende Antrag wird demjenigen der Traktandenliste gegenüber gestellt.
5. Eine Vorlage kann aufgeteilt und über jeden Teil separat abgestimmt werden. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn allen Teilen zugestimmt wurde. Wird über einzelne Teile noch kein Beschluss gefasst oder werden solche abgelehnt, können die anderen trotzdem in Kraft gesetzt werden, wenn dies aus dem Zusammenhang heraus möglich ist.



6. Die DV kann in Situationen, wo dies sinnvoll erscheint, für einzelne Sprachregionen unterschiedliche Regelungen treffen. Der grundsätzliche Inhalt muss dabei jedoch übereinstimmen.

### **Art. 4a Veröffentlichung**

Spätestens nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung oder das zuständige Organ der PBS sind folgende Dokumente auf der Homepage zu veröffentlichen:

- Statuten;
- Mission und Vision, Steuerungsprozess sowie Strategiepapiere;
- Jahresbericht des Vorstandes;
- Berichte der Revisor\*innen und des Auswertungskomitees;
- Jahresrechnung;
- Beschlussprotokoll der Delegiertenversammlung.

### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 03./04. September 2011 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Anpassungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 16./17. November 2024 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

